

G 3 Gefangene

G 3.1 Pfarrliche Betreuung

G 3.1.1 Empfehlungen für die Pfarrämter über den Dienst der Pfarrgemeinden an den Gefangenen

G 3.1.1

(Auszug)

Die kath. Anstaltsseelsorger an den Justizvollzugsanstalten Bayerns haben zusammen mit den evangelischen Seelsorgern sich Gedanken gemacht über eine bessere seelsorgerliche Betreuung der Gefangenen und ihrer Angehörigen. Eine wichtige Rolle bei dieser Aufgabe spielen dabei der Heimatpfarrer und die Heimatgemeinde gerade im Hinblick auf die Resozialisierung. Vielfach wird zwar geholfen, aber wenig gezielt.

Zur besseren Information der Pfarrgemeinden über die Behandlung von Entlassenen, Gefangenen und deren Angehörigen sollen die nachfolgenden Empfehlungen für Pfarrämter über den Dienst der Gemeinden an den Gefangenen dienen.

I. Notwendigkeit der Gefangenenseelsorge

- a) Der Dienst an den Gefangenen ist Dienst an Christus (Mt. 25, 36–40). Er ist der Gemeinde aufgetragen durch das Liebesgebot (Hebr. 13, 3; Mt. 22, 37ff.).
- b) Dieser Dienst besteht nicht im Verurteilen und Verdammten, sondern im Vergeben, Heilen und Helfen (Mt. 7, 1; Lk. 6, 37; Mt. 9, 12 u. Gal. 6, 1).
- c) Sachgerechte Information über die Probleme der Gefangenen schafft die Voraussetzung für den praktischen Dienst am Gefangenen. Solche Informationen können die im Strafvollzug tätigen Seelsorger geben.

In Bayern sind neben den Seelsorgern, die in den Gerichtsgefängnissen nebenamtlich die Gefangenen betreuen, auch hauptamtliche Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten tätig.

II. Betreuung der Gefangenen

Erhält das Pfarramt Kenntnis von der Inhaftierung eines Gemeindemitglieds, sollte der Pfarrer mit dem zuständigen Anstaltsseelsorger Kontakt aufnehmen. Andererseits werden die Anstaltsseelsorger bei längeren Freiheitsstrafen, und nach Zustimmung des Gefangenen, den Heimatpfarrer verständigen. Ziel dieser Information ist die Betreuung des Gefangenen und seiner Angehörigen, die auch ein Mitglied der Pfarrcaritas oder des Pfarrgemeinderates übernehmen kann.

Die Betreuung kann je nach Bedarf umfassen:

- a) Verbindung mit dem Gefangenen durch Briefwechsel oder Besuch, Genehmigung dazu ist bei dem zuständigen Anstaltsleiter oder über den Anstaltsseelsorger

- G 3.1.1** einzuholen, Übersendung des Pfarrbriefes und anderer Informationen aus dem Leben der Pfarrgemeinde.
- b) Betreuung und Beratung der Angehörigen in Verbindung mit der Orts Caritas und dem Sozialamt.
 - c) Hilfe zur Bereinigung von Spannungen zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen, Hilfe zur Aussöhnung in Ehe und Familie.
 - d) Hilfe bei der Entlassungsvorbereitung (Arbeit und Unterkunft) in Zusammenarbeit mit Anstaltsseelsorger, Anstaltsfürsorger, Caritas und anderen Vereinigungen der Straffälligenhilfe.
 - e) Hilfe nach der Entlassung durch Hausbesuch und Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten der Wiedereingliederung. Dem Gefangenen soll während und nach der Haft mit Vertrauen begegnet werden. Bei Mißbrauch des Vertrauens sollen zwar entsprechende Konsequenzen gezogen, die Betreuung aber nicht aufgegeben werden. Gegenüber Wünschen nach Geld- und Sachleistungen ist Vorsicht am Platze. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Caritas oder das Sozialamt hinzuzuziehen, das primär für Leistungen an Bedürftige zuständig ist. Auch das Arbeitsamt leistet an Arbeitswillige, die eine Arbeitsstelle nachweisen können, eine Überbrückungshilfe.

III. Verhalten gegenüber Straftentlassenen

Spricht ein Entlassener im Pfarrhof vor, so ist folgendes Verhalten zu empfehlen:

- a) Ausweis und Entlassungsschein vorlegen lassen und sorgfältig prüfen. Dort sind Entlassungsziel und Leistungen der Anstalt bei der Entlassung aufgeführt. Die Fahrkarte wird bei Bedürftigkeit immer von der Anstalt ausgestellt.
- b) An das nächste Sozialamt oder nach Dienstscluß an die nächste Polizeidienststelle verweisen.
Nach Möglichkeit kein Bargeld geben. Almosen sind keine Hilfe, um den Willen zur Selbsthilfe zu wecken.
Nötigenfalls Gutschein für Essen und Übernachtung aushändigen.
Hinweisen auf die Zuständigkeit des Sozialamtes und des Arbeitsamtes am Entlassungszielort.
Gewährte Unterstützungen und Veranlaßtes auf jeden Fall auf der Rückseite des Entlassungsscheines eintragen.
- c) Immer wieder versuchen besonders raffinierte Betrüger ihre Anliegen während einer Beichte oder sonstwie unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses vorzutragen, um größere Beträge zu erschwindeln. Vielfach sehen dann Geistliche von einer Rückforderung oder Anzeige ab, um nicht in den Verdacht des Beichtsiegelbruches zu kommen. Grundsätzlich soll man sich nie auf derlei Bitten während der Beichte einlassen, sondern den Bittsteller darauf verweisen, seine Anliegen außerhalb der Beichte und ohne Vorbedingung (wie ein Beichtgeheimnis) vorzutragen.
- d) In allen Fällen der Hilfe an Straftentlassenen ist Kontakt mit den am Ort vorhandenen Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Sozialamt usw.) sowie gegenseitige Absprache sehr ratsam.

(Abl. 1971 S. 8-11)